

HAUPTSATZUNG der Sennegemeinde Hövelhof vom 05.11.2020

Aufgrund des § 7 III S. 1 i.V.m. § 41 I S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S.916), hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 05.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

Teil I Allgemeines

- § 1 - Name und Lage
- § 2 - Wappen, Banner, Siegel
- § 3 - Gleichstellung von Frau und Mann

Teil II Einwohnerunterrichtung sowie Anregungen und Beschwerden

- § 4 - Unterrichtung der Einwohner
- § 5 - Anregungen und Beschwerden

Teil III Gemeinderat und Ausschüsse

- § 6 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 - Ausschüsse
- § 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

Teil IV Bürgermeister/in

- § 11 - Bürgermeister/in und ehrenamtl. stellvertretende Bürgermeister/in
- § 12 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Teil V Bekanntmachungen

- § 13 - Öffentliche Bekanntmachungen

Teil VII Schlussbestimmungen

- § 14 - Inkrafttreten
-

Teil I- ALLGEMEINES

§ 1

Name, Lage und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Sennegemeinde Hövelhof**.
- (2). Die kreisangehörige Gemeinde Hövelhof liegt im nördlichen Teil des Kreises Paderborn und gehört zum Reg.Bez. Detmold.
- (3) Das Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof umfasst derzeit eine Fläche von **70,64 qkm**.

Hinweis: § 13 GO NRW

§ 2

Wappen, Banner, Siegel

- (1) Der Sennegemeinde Hövelhof ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 das Recht verliehen worden, das nachstehend beschriebene Wappen und ein Siegel mit diesem Wappen zu führen:

Wappenbeschreibung:

In Grün ein silberner (weißer) Wellenbalken über einem silbernen (weißen) Jagdhorn. Im silbernen (weißen) Schildhaupt ein rotes durchgehendes Kreuz.

- (2) Der Sennegemeinde Hövelhof ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 16.09.1971 das Recht verliehen worden, ein Banner zu führen:

Bannerbeschreibung:

Von Grün und Weiß längsgestreift mit dem Wappen der Sennegemeinde im oberen Drittel.

- (3) Die Sennegemeinde Hövelhof führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift "Gemeinde Hövelhof Krs. Paderborn". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Hinweis: § 14 GO NRW

Abdruck des Gemeindesiegels:



§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige **Gleichstellungsbeauftragte**. Diese soll mit 6 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 I LGG NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich

Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Hinweis: § 5 GO NRW

TEIL II - EINWOHNERUNTERRICHTUNG SOWIE ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1). Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Sennegemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Sennegemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Sennegemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

Hinweis: § 23 GO NRW - zu Absatz 4 siehe § 52 II GO NRW u. § 25 GeschO

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Sennegemeinde Hövelhof fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Sennegemeinde Hövelhof fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Eingaben im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 II, III GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Hinweis: § 24 GO NRW

Teil III - GEMEINDERAT UND AUSSCHÜSSE

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung **Rat der Sennegemeinde Hövelhof**.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Sennegemeinde Hövelhof führen die Bezeichnung **Mitglied des Rates (MdR)**.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 I, II GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. (§ 41 II GO NRW; Hövelhof Zuständigkeitsordnung)
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (§ 41 III GO NRW)
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "**Haupt- und Finanzausschuss**".

Hinweis: §§ 55, 57 - 59 GO

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Hinweis: § 45 GO NRW i.V.m. §§1, 2 EntschVO

- (3) Die Anzahl der **Fraktionssitzungen**, für die ein Sitzungsgeld gem. Ziffern 1 u. 2 gezahlt wird, wird auf **15** Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

Hinweis: § 45 VI GO NRW

- (4) Über die in Absatz 1 genannten Gremien hinaus werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der

Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Hinweis: § 45 I, II GO NRW i.V.m. § 3a EntschVO

- (6) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 I GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

Hinweis: § 46 I GO NRW i.V.m. § 3 I EntschVO

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Senne Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Senne Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung des Rates bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Senne Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 III GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

Teil IV - BÜRGERMEISTER

§ 11

Bürgermeister und ehrenamtl. stellvertretende Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Sennegemeinde Hövelhof festgelegt.

Hinweis: § 41 II, III GO NRW

- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt zu besonderen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache **zwei** ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Hinweis: § 67 GO NRW

§ 12

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gem. § 73 (3) Satz 1 GO ist der Bürgermeister für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Abweichend von § 73 III S. 1 GO NRW entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten in Führungsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen mit Ausnahme eines Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Teil V - BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Sennegemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

AMTSBLATT DER SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht:

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Sennegemeinde Hövelhof.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen sollen nachrichtlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus zum Aushang gebracht werden, ohne dass dies für die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung notwendig ist:

Teil VII - Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.06.2012 außer Kraft.

Berens
Bürgermeister

Schifführer